

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Dachstein, 1. Änderung“

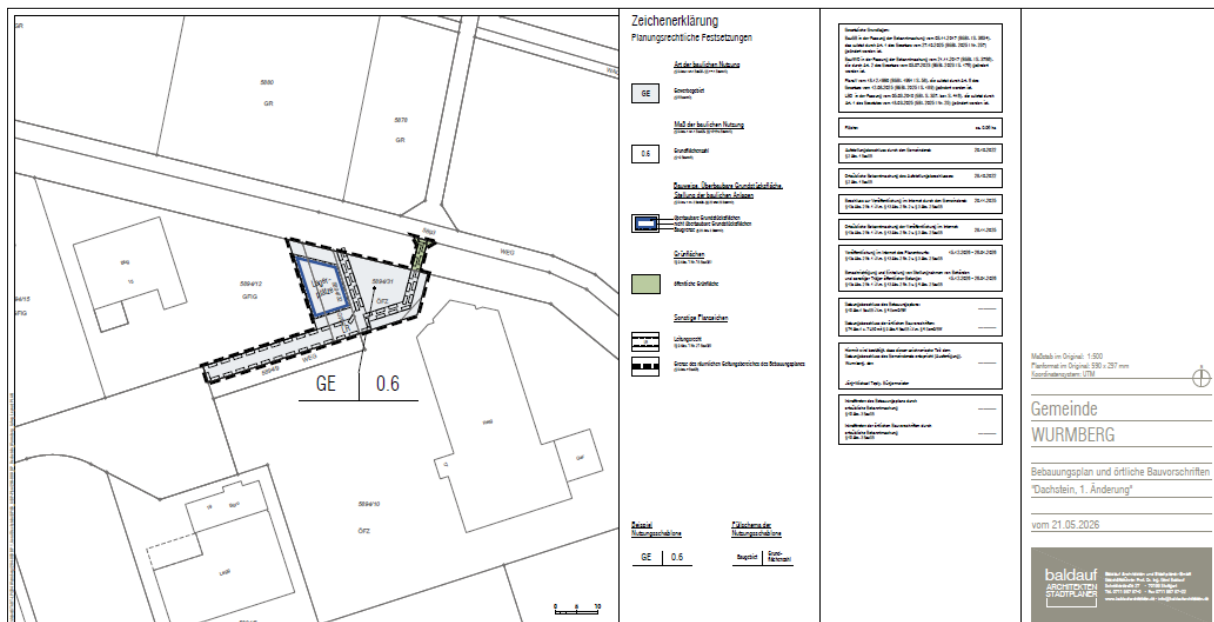
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

- Inkrafttreten -

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat in öffentlicher Sitzung am 21.05.2026 den Bebauungsplan „Dachstein, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil und dem Textteil vom 21.05.2026 des Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart. Beigefügt sind die gemeinsame Begründung vom 21.05.2026 (Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart) und die artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse, Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung, Pfullingen, 10.06.2025.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil vom 21.05.2026 und ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Dachstein, 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Gutachten können im Rathaus der Gemeinde Wurmberg während der Öffnungszeiten und auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg unter

https://www.wurmberg.de/dsfaktoren/bebauungsplan-und-oertliche-bauvorschriften-dachstein-1-aenderung-id_1912/

eingesehen werden. Jeder kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurmberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen wurden) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wurmberg geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht erfolgt bzw. fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigem Link in das Internet eingestellt.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Wurmberg, 17.06.2026

gez.

Jörg-Michael Teply, Bürgermeister